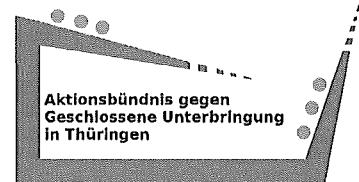


THÜR. LANDTAG POST
29.09.2023 14:24
2520712023

Aktionsbündnis gegen Geschlossene Unterbringung in Thüringen
– über den Kinderschutzbund LV Thüringen e.V., Johannesstr. 2
99084 Erfurt

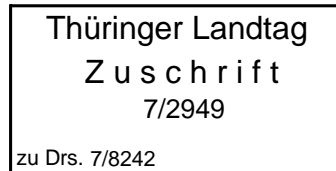


Thüringer Landtag
Ausschuss Bildung, Jugend und Sport
Jürgen Fuchs Str. 1

29.09.2023

99096 Erfurt

**Den Mitgliedern des
AfBJS**



**Stellungnahme des Aktionsbündnisses gegen Geschlossene Unterbringung in Thüringen zum
Gesetzentwurf vom 26.06.2023 der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN: Siebtes
Gesetz zur Änderung des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Unsere Stellungnahme bezieht sich im Wesentlichen auf die Änderungen / Paragraphen, die die Beteiligung von Kinder, Jugendlichen und Familien betreffen sowie zu solchen, die wir in Zusammenhang mit GU /FEM sehen.

§ 15 Arbeitsweise der Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Wir begrüßen grundsätzlich die Verpflichtung der öffentlichen Träger, in Hilfeplangesprächen auf die Ombudsstelle hinzuweisen. Wir empfehlen ferner, den Einbezug der ombudtschaftlichen Beratung zwingend für alle Fälle vorzusehen, in denen die Möglichkeit einer freiheitsentziehenden Maßnahme angedacht wird.

Dazu: Ombudsstellen bzw. ombudtschaftliche Beratung und Unterstützung „sind aus dem wachsenden Bewußtsein entstanden, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionellen Helfern und Hilfe- bzw. Leistungsempfängern geprägt ist. Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im Kontext der Leistungsgewährung, des fachlichen Handelns und der Kommunikationsprozesse Konflikte zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten bzw. -empfängern entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden strukturellen Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen – entweder, weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichsten Gründen nicht in der Lage sehen, diese anhand der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaats einzufordern“ (BT-Drs. 19/26107¹, S. 76).

¹ BT-Drs. 19/26107 (2021): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)

Was hier allgemein und für die Normalfälle und normale Situationen der Kinder- und Jugendhilfe konstatiert wird, gilt umso mehr und in verschärfter Form, wenn es um als `schwierig` geltende Fälle oder Fallverläufe, fehlgelaufene Hilfesgeschichten und in deren Gefolge – als `ultima ratio` – um Eingriffe in Grundrechte (Art. 2 Abs.2 S. 2) der Kinder geht. Dies ist regelhaft der Fall bei Maßnahmen geschlossener Unterbringung sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen. In der entsprechenden Hilfeplanung, in der auf individueller Ebene das Kindeswohl ermittelt werden muss, gilt es insbesondere aufgrund der Schwere des Eingriffs in das Leben der Minderjährigen, die Rechte der jungen Menschen (und der Familien) möglichst umfassend zu sichern.

Daher fordern wir im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII in den Fällen, in denen eine freiheitsentziehende Maßnahme/ geschlossene Unterbringung erwogen wird, verfahrensmäßig die Rechte der Kinder bereits im Prozess der Hilfeplanung institutionell besonders zu beachten und deren Inanspruchnahme/Durchsetzung zu gewährleisten. Dazu sollten die Jugendämter verpflichtet werden, regelhaft in den o.g. Fällen, die Thüringer Ombudsstelle in den Prozess der Hilfeplanung einzubeziehen bzw. die Hilfeplanung mit der Ombudsstelle zu kommunizieren, damit diese institutionell die Kinder – angesichts der vom Gesetzgeber in der Begründung zu § 9a (neu) KJSG benannten „Machtasymmetrie“ zwischen Fachkräften und Leistungsempfängern – bei der Realisierung ihrer Rechte gerade in Fällen drohenden Freiheitsentzugs unterstützen kann. Durch eine solche institutionell und proaktiv verankerte Unterstützung Betroffener kann die Gewährleistung der Rechte der Kinder – auch unter Gesichtspunkten eines Benachteiligtenausgleichs – umfassender als bisher gesichert werden.

§ 20 Kinder und Jugendschutz

Wir begrüßen den hier formulierten niedrigschwelligen Beratungsanspruch. Allerdings wäre zu präzisieren, wie sichergestellt werden kann, dass dieser Anspruch landesweit eingelöst werden kann.

§ 20a neu Landesbeauftragte für Kinderschutz im Freistaat Thüringen

Wir begrüßen, dass die für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Staatssekretär*in als Landesbeauftragte* für Kinderschutz fungiert. Damit wird ein klares politisches, öffentlich wahrnehmbares Statement für Kinderschutz gesetzt. Wir begrüßen auch die kontinuierliche Berichtspflicht, einschließlich schlussfolgernder Empfehlungen und deren Umsetzungsplanung.

§ 22 Aufsicht über erlaubnispflichtige Einrichtungen

Im Hinblick auf die Erteilung einer Betriebserlaubnis i.o.a.S. fordern wir, die (örtliche) Jugendhilfeplanung zumindest in Form einer Stellungnahme einzubeziehen, sodass eine bedarfsgerechte Infrastruktur befördert werden kann. Eine solche Verknüpfung mit der örtlichen JH-Planung könnte eine Über- oder Unterversorgung mit bestimmten Hilfearten sichtbar machen und im Beratungsprozess, der der Betriebserlaubniserteilung vorausgeht, berücksichtigt werden.

Insgesamt fordern wir eine stärkere Transparenz hinsichtlich der Arbeit der betriebserlaubniserteilenden Behörde bzw. der Heimaufsicht, vor allem eine Offenlegung aller Heimaufsichtsprüfungs- und -beratungsergebnisse in Thüringen. Die bisherige Transparenz in Bezug zur Aufsichtsbehörde, ist noch wenig zufriedenstellend wie die kleine Anfrage Nr. 3638 – Heimaufsicht in Thüringen aufzeigt. Wir gehen davon aus, dass die Aufsichts- und Beratungstermine in den Einrichtungen der Heimbetreiber durch das LJA / die Abteilung Heimaufsicht dokumentiert bzw. protokolliert werden. Über die Veröffentlichung dieser Inhalte

würden stationäre Einrichtungen Anregungen hinsichtlich ihrer Qualitätsentwicklung im Sinne des „Voneinander Lernens“ bekommen können und auch für die Eltern und Kinder / Jugendlichen wäre eine höhere Transparenz zu Einrichtungsprofilen etc. dargestellt.

Vorbild könnte hierfür die sogenannten „Weiße Liste“ aus der Altenhilfe sein (die u.a. von der Bertelsmann-Stiftung mit unterstützt und propagiert wird oder die Transparenzreform der Krankenhäuser). Das Ziel einer solchen Liste ist es, für „mündige Kunden/mündige Alte“ Entscheidungshilfen zur Heimauswahl dadurch anzubieten, dass die Ergebnisse von Heimvisitationen sowie Daten zur „Struktur- und Prozessqualität“ öffentlich im Internet zugänglich gemacht werden. Die Ergebnisse sollen auch – im Sinne einer QE und QS – von den Heimbetreibern genutzt werden.

Ähnlich sollten auch die o.g. Inhalte und Ergebnisse öffentlich publiziert werden, damit Eltern und Kinder im Fall von Heimunterbringungen besser ihr „Wunsch- und Wahlrecht“ ausüben können.

§ 23 b Hilfen zur Erziehung

Wir begrüßen das Vorhaben, die Jugendhilfeplanung um den Bereich Hilfen zur Erziehung zu ergänzen. Wichtig ist dabei allerdings, dass die Datenqualität bzw. Datenauswertung, welche die Grundlage für den Bericht darstellt, so ausfällt, dass Rückschlüsse auf kommunale Entwicklungen und Bedarfe und politische Entscheidungen möglich sind. Insbesondere sollten folgende Aussagen pro Jugendamtsbezirk erhoben und übermittelt werden:

a) Art der gewährten Hilfen entsprechend SGB VIII §§ und Prozent-Anzahl der Hilfen im Verhältnis aller gewährter Hilfen und zur Anzahl aller Kinder/Jugendlicher im Zuständigkeitsbereich,

b) jeweilige Veränderungen im Vergleich zur vorherigen Berichterstattung

c) Angabe der Gründe über Veränderungen der Hilfestellung insgesamt und in den Hilfformen im Zeitablauf

d) %-Anteil an den jeweils gewährten Hilfen, die nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich (regional) erbracht worden sind und deren überregionale Verteilung sowie die Gründe für eine überregionale Hilfe

e) Gründe, warum die Hilfen nicht 'vor Ort' erbracht wurden

d) Anzahl von Fällen mit 'freiheitsentziehenden Maßnahmen' und 'freiheitsentziehender Unterbringung' und Gründe

e) Prozentanteil derjenigen Hilfeberechtigten, die Subsistenzleistungen beziehen an allen Hilfeempfängern und Verhältnis zur Gesamtbevölkerung

Zu Satz 2: Dieser Satz beschreibt im Grunde eine Selbstverständlichkeit und paraphrasiert die bundesgesetzlichen Anforderungen. Zwecks Realisierung/Qualifizierung der QE empfehlen wir 'Qualitätsdialoge' verbindlich vorzusehen. Deren tatsächliche Verläufe und Ergebnisse sind im Bericht nach Satz 3 darzulegen/einzubeziehen.

